



Regierungsratsbeschluss vom 05. Mai 2020

Eidgenössisches Departement des Innern EDI; Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) - Ausführungsbestimmungen zur ATSG Revision; Vernehmlassung

P200256

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Briefentwurf an das Bundesamt für Sozialversicherungen.

Begründung

Das Bundeparlament verabschiedete am 21. Juni 2019 eine Änderung des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG). Die Änderungen des Gesetzes bedingen auch eine Anpassung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV), der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) und der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2). Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen betreffen die Einrichtung und den Betrieb der elektronischen Infrastruktur für den internationalen Datenaustausch zur Koordinierung der Sozialversicherungen mit den EU-Mitgliedstaaten im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens Schweiz-EU und die Erhebung entsprechender Gebühren von den Versicherungsträgern. Die für den Datenschutz erforderliche gesetzliche Grundlage für die internationalen Informationssysteme wird in der AHVV verankert. Zudem werden aufgrund einer neuen Rechtsprechung des Bundesgerichts die Bestimmungen zum Rückgriffsrecht mehrerer Versicherungsträger in der ATSV und der BVV 2 revidiert. Weiter werden einzelne Bestimmungen der ATSV an die Terminologie des neuen Erwachsenenschutzrechts angepasst. In seiner Stellungnahme stimmt der Regierungsrat den vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen zu.

